



Beschluss

Nr. **26/38/20G**
Vom **16.09.2026**
P260508

Teilrevision des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (Stand Mai 2022); Übertragung von Aufgaben an Dritte

26.0508.02, Bericht der BKK vom 18.08.2026

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 26.0508.01 vom 15. April 2026 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 26.0508.02 vom 17. August 2026,

beschliesst:

I.
Das Kulturfördergesetz vom 21. Oktober 2009 ¹⁾ (Stand 30. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)
Kulturfördergesetz (KFG BS)

Titel nach § 10 (neu)
Kapitel 4: Übertragung von Aufgaben

§ 10a (neu)

Grundsatz

¹ Der Kanton kann einzelne Aufgaben nach diesem Gesetz an Dritte, die juristische Personen sind, übertragen.

§ 10b (neu)

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat beschliesst die Übertragung von Aufgaben. Dies kann auch die Befugnis zum Erlass von Verfügungen beinhalten.

² Das zuständige Departement schliesst mit den beauftragten Dritten einen Leistungsvertrag ab. Der Leistungsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

¹⁾ SG [494.300](#)

§ 10c (neu)

Leistungsvertrag

¹ Der Leistungsvertrag regelt insbesondere die Aufgaben und Befugnisse der beauftragten Dritten, die Finanzierung ihrer Tätigkeit, die Verantwortlichkeiten, die Berichterstattung und weitere Aufsichtsinstrumente.

§ 10d (neu)

Aufgabenerfüllung

¹ Die beauftragten Dritten erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben nach den rechtlichen Vorgaben insbesondere dieses Gesetzes und des Leistungsvertrags.

§ 10e (neu)

Rekursinstanz

¹ Verfügungen der beauftragten Dritten können nach den Vorgaben des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 bei der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements angefochten werden

Titel nach § 10e (neu)

Kapitel 5: Weitere Bestimmungen

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.